

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**BESCHLUSS ZUR EINSTELLUNG DES FÖRMLICHEN PRÜFVERFAHRENS NACH RÜCKNAHME
DER ANMELDUNG DURCH DEN MITGLIEDSTAAT**

Staatliche Beihilfen — Dänemark

(Artikel 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union)

Bekanntmachung der Kommission nach Artikel 108 Absatz 2 AEUV — Rücknahme der Anmeldung

Staatliche Beihilfe SA.26029 (C 30/09) — Steuerbefreiung für Abfälle aus der Zementherstellung

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/C 368/10)

Die Kommission hat entschieden, das am 28. Oktober 2009 eingeleitete förmliche Prüfverfahren⁽¹⁾ nach Artikel 108 Absatz 2 AEUV bezüglich der genannten Maßnahme einzustellen, nachdem Dänemark die Anmeldung am 29. Mai 2012 zurückgenommen hat und das Beihilfevorhaben nicht weiterverfolgen wird.

⁽¹⁾ ABl. C 105 vom 24.4.2010, S. 3.